

Gebührenreglement und Gebührentarif



Genehmigung Reglement: 30. November 2019

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENREGLEMENT UND	1
ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks.....	11
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise LIKP um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebührenforderungen bis Fr. 10.-- können auch mit Briefmarken beglichen werden.
² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht **Art. 15** Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde:
Für die Gemeindegebühren gilt: Verordnung über die Entschädigung und Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (BSG 213.361)

Erbrecht **Art. 16** ¹ Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr II
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 32.30
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Fr. 5.40 pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.15 pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 21.50
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 32.30
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeinde- bürgerrecht (BSG 121.1)
² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungs- verfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von	Gebühren gemäss Art. 31 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 30 ff Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 43.05 Fr. --.50 Fr. --.20
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	Fr. 16.15
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Exmission	Art. 27 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 32.30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 53.80 Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<p>Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p>² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p>³ Publikation (ohne Inseratkosten)</p> <p>⁴ Mitteilung an die Nachbarn</p> <p>⁵ Einspracheverhandlung</p> <p>⁶ Bauentscheid</p> <p>⁷ Weitere Bewilligungen:</p> <p>a) Strassenanschluss</p> <p>b) Beanspruchung Strassenterrain</p> <p>c) Wasseranschluss</p> <p>d) Bewilligungen Amts- und Fachberichte kantonaler Stellen</p> <p>e) Fachberichte Experten</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 21.50 pro Gesuch</p> <p>Fr. 53.80</p> <p>Fr. 53.80</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 32.30</p> <p>Fr. 32.30</p> <p>Fr. 32.30</p> <p>Tarif der jeweiligen Behörde</p> <p>Effektive Kosten</p>
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<p>Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen</p> <p>² Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p>³ Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p>⁴ Amtsberichte</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement</p>
Projektänderungen / Verlängerungen	<p>Art. 32 ¹ Gesuche um Projektänderung</p> <p>² Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung</p>	<p>gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch</p> <p>Fr. 53.80</p>
Vorzeitige Baubewilligung	<p>Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung</p>	<p>Fr. 53.80</p>
Vorzeitiger Baubeginn	<p>Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
Baukontrolle Baubeginn	<p>Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)</p>	<p>Fr. 32.30</p>
Kontrollen Nachführungen	<p>Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,</p>	<p>Aufwandgebühr II = (Personal) Effektive Kosten bei Dritten</p>

Schlussabnahme

Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 40 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Amtliche Bewertung	Art. 41 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
--------------------	---	-----------------

Hundetaxe	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. Es wird keine Hundetaxe erhoben für a) Such- und Rettungshunde, sowie Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. ² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) mit dem Budget fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
-----------	---	--

Datenschutz

	Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von	Aufwandgebühr I

Formularen aller Art für Private

Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung ² Verfügung	Fr. 10.75 Fr. 32.30

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangs- bestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2001 auf.

Genehmigungsvermerke

Beschluss

Die Versammlung vom 30. November 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Jürg Burkhalter

sig. Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Claudia Ellenberger

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Heimiswil vom 30. November 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I Fr. 50.– pro Stunde
2. Aufwandgebühr II Fr. 100.– pro Stunde
3. Fotokopien

	Private	Vereine und Kirchgemeinde
A4 einseitig schwarz/weiss	Fr. –.20	Fr. –.10
A4 doppelseitig schwarz/weiss	Fr. –.40	Fr. –.20
A4 einseitig farbig	Fr. –.60	Fr. –.50
A4 doppelseitig farbig	Fr. 1.10	Fr. 1.00
A3 einseitig schwarz/weiss	Fr. –.40	Fr. –.20
A3 doppelseitig schwarz/weiss	Fr. –.80	Fr. –.40
A3 einseitig farbig	Fr. 1.10	Fr. 1.00
A3 doppelseitig farbig	Fr. 2.20	Fr. 2.00

4. Auto-Spesen Fr. –.60 pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem
Gebührenreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Heimiswil an seiner Sitzung vom 05. August 2019 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hans Ulrich Widmer

sig. Claudia Ellenberger